

## Verordnung

Inkrafttreten:

01.04.2012

*vom 13. Dezember 2011*

### **zur Änderung des Beschlusses über die Gebühren für die Schlussprüfungen an den Schulen der Sekundarstufe 2**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 83 des Reglements vom 27. Juni 1995 über den Mittel-  
schulunterricht;

gestützt auf Artikel 5 des Reglements vom 13. Dezember 2011 über die Passe-  
relle Berufsmaturität – universitäre Hochschulen,

in Erwägung:

Anlässlich der Einführung der neuen Ausbildung Passerelle Berufsmaturität –  
universitäre Hochschulen hat das Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2 fest-  
gestellt, dass die Tarifausnahme für den kantonalen Ausweis als Fachangestellte/r  
in Verwaltung nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Anzahl der Prüfungen ist näm-  
lich je nach Ausbildung unterschiedlich. Der obengenannte Ausbildungsgang  
ist kein Einzelfall, weshalb eine Harmonisierung der Gebühren für die Schluss-  
prüfungen angezeigt ist.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Der Beschluss vom 16. Januar 1990 über die Gebühren für die Schlussprüfungen an den Schulen der Sekundarstufe 2 (SGF 412.0.17) wird wie folgt geändert:

***Art. 1 Abs. 1***

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Schlussprüfungen an den der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (die Direktion) unterstellten Schulen der Sekundarstufe 2 betragen:

- 250 Franken für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Kanton Wohnsitz haben;
- 650 Franken für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern in einem anderen Kanton Wohnsitz haben;
- 900 Franken für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX